

Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die S. C. Huber'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 36

Charlottenburg, den 7 März

1857.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Mobilung, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Wickenbach.

Schiffahrt auf der Motte.

Da im nächsten Sommer die Erdarbeiten an der Motte stark betrieben werden sollen auch die Schleusen zu Königs-Wusterhausen und Mittenwalde umgebaut werden müssen, so wird es nothwendig die Schiffahrt auf der Motte für die Zeit vom 1. Mai bis ultimo November c. ganz zu sperren. Das schiffahrttreibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt mit der Auforderung das erste Aufgehen des Eises zu nützen um die Bestellungen und die auf den Ablagen gesammelten Vorräthe bis zum 1. Mai zu verschiffen, da später keine Rücksicht genommen werden kann. Berlin, den 11. Februar 1857

Der Königl. Commissarius zur Regulirung der Motte,
Landrath zc.,
v. d. Ruesbeck.

Bekanntmachung.

Die Kreis-Gingefessenen werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß das Programm zu der am 18. Mai 1857 beginnenden Thierschau den land- und forstwirtschaftlichen Schausstellungen der Gewerbe-Ausstellung und einem Pferderennen zu Stettin im hiesigen Kreis-Bureau zur Einsicht ausliegt, auch auf besonderen Antrag übersandt werden kann. Teltow, den 2. März 1857.

Der Landrath.
In Vertretung (gez.) Hesselbarth,
Regierungs-Professor.

Bekanntmachung.

Die anhaltend gelinde Witterung in diesem Jahre gestattet ein frühzeitiges Abraupen der Obstbäume in Gärten und Allern. — In Gemäßheit der Verordnung der Königl. Regierung vom 19. October 1855 (Amtsblatt S. 106) setze ich daher den Termin, bis zu welchem das Abraupen in diesem Jahre bewirkt werden muß, hiermit auf den 20. März c. fest und weise die Ortsbehörden an, diese Bestimmung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen die Säumnigen ist Seitens der Orts-Obrikeit die im §. 347 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs bestimmte Geld- resp. Freiheitsstrafe festzusetzen.

Bei dem Strafverfahren wird es darauf ankommen, daß die Sache aus dem richtigen Gesichtspunkte behandelt wird so daß einestheils der beabsichtigte Zweck nicht verfehlt, anderentheils aber auch nicht mit einer dem Gegenstande unangemessenen Strenge verfahren werde.

Es ist deshalb die bereits früher getroffene Anordnung, wonach die Orts-Vorsteher bei den Revisionen der Gärten zugezogen werden sollen, auch künftig zu beachten. Teltow den 3. März 1857

Der Landrath.
In Vertretung (gez.) Hesselbarth
Regierungs-Professor.

An die Dominien, Magistrate, Königl. Rent-Kämter, Orts-Vorsteher und Schulzen des Kreises.

Bekanntmachung.

Den Magisträten und Ortsvorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die berechtigten Stammrollen pro 1856, sowie Druckformulare zu den für dieses Jahr anzufertigenden Stammrollen per Couvert übersandt werden.

In Betreff der Anfertigung der diesjährigen Stammrollen mache ich den Magisträten und Ortsvorständen nachstehende Bestimmungen zur genauesten Befolgung zur Pflicht:

- 1) Die diesjährigen Stammrollen müssen enthalten alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1833 bis zum 31. Dezember 1837 gebornen Mannspersonen, welche
 - a. im Orte geboren, gleichviel ob sie einheimisch oder abwesend sind, im letzteren Falle jedoch mit Angabe ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes,